

**Rückgabe unbestellbarer  
Feldpostsendungen.**

Berlin, 15. Dezbr. (B. B. Nichtamtlich.) Hinsichtlich der Rückgabe unbestellbarer Feldpostsendungen, deren Empfänger vermißt wird oder tot ist, besteht bei der Reichspostverwaltung seit jeher die Bestimmung, daß die Postbesteller sie den Absendern in rücksichtsvollster Weise auszuhandigen haben und daß, wenn der Absender nicht in dem Postorte sondern auf dem Lande lebt, der Landbriefträger derartige Feldpostsendungen an die Ortsbehörde oder den Ortsgeistlichen ausliefern soll, damit die Angehörigen auf diesem Wege schonend vorbeereitet werden können. Verschiedene seit Ausbruch des jetzigen Krieges angestellte Versuche ergaben, daß sich dieses letztere Verfahren auch in größeren Orten hat durchführen lassen. Die Reichspostverwaltung erweiterte deshalb die bisherigen Bestimmungen dahin, daß Feldpostsendungen, deren Empfänger tot ist oder vermißt wird, auch in Postorten ohne Mitwirkung des Postbestellpersonals den Absendern in geeigneter Weise zurückgegeben werden können. Das hierbei einzuschlagende Verfahren soll den örtlichen Verhältnissen angepaßt, auch soll auf besondere Wünsche der Ortsbehörden und der Geistlichkeit, soweit sie sich mit den sonstigen postalischen Vorschriften vertragen, Rücksicht genommen werden. Den Truppenteilen im Felde ist im übrigen neuerdings höheren Orts empfohlen worden, auf den unbestellbaren Feldpostsendungen an Gefallene fortan, statt des kurzen Vermerks „tot“ oder „gefallen“, die Fassung anzuwenden „gefallen fürs Vaterland“ oder „gefallen auf dem Felde der Ehre“.